

Version	1
Date of version:	21.02.2025.

## **Offenlegung zum Anlegerentschädigungssystem**

Die von den Mintos-Anlegern gehaltenen Gelder, Finanzinstrumente und ihre Portfolios sind durch das Anlegerentschädigungssystem abgedeckt. Anlegerentschädigungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten werden gemäß der Richtlinie 97/9/EG eingerichtet und gelten für Wertpapierfirmen im jeweiligen Mitgliedstaat. Mintos unterliegt der lettischen Anlegerentschädigungsregelung. Diese Regelung schützt Investoren, die die Mintos-Plattform nutzen, unabhängig von ihrem Wohnsitzland.

### **Was ist ein Anlegerentschädigungssystem?**

Das Anlegerentschädigungssystem ist ein Mechanismus, der die Interessen der Anleger schützen soll und gewährleistet, dass die Anleger unter bestimmten Umständen Anspruch auf Entschädigung haben.

### **In welchen Fällen wird eine Entschädigung gezahlt?**

Die Anleger haben Anspruch auf Entschädigung, wenn Mintos nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern vollständig und pünktlich nachzukommen. Diese Unfähigkeit muss von der lettischen Zentralbank bestätigt werden oder aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung resultieren, in der die Zahlungsunfähigkeit oder die Liquidation der Wertpapierfirma erklärt wird, sodass sie die Forderungen der Anleger nicht erfüllen kann.

Mintos führt in seinem Buchhaltungssystem Aufzeichnungen über alle Investitionen, die für eine Entschädigung in Frage kommen, falls das Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

### **Wie werden die Entschädigung und ihre Höhe festgelegt?**

Die Höhe der Entschädigung wird von der Bank von Lettland auf der Grundlage der gesamten ausstehenden Verpflichtungen des Systemmitglieds gegenüber dem Anleger festgelegt, darf aber 20.000 € nicht überschreiten, unabhängig von der Anzahl der vom Anleger gehaltenen Finanzinstrumente oder Konten.

### **Wann und wie wird die Entschädigung gezahlt?**

Um eine Entschädigung zu erhalten, muss der Anleger einen Antrag stellen. Die Bank von Lettland veröffentlicht die Verfahren und Fristen für die Einreichung von Forderungen im Amtsblatt Latvijas Vēstnesis und auf ihrer offiziellen Website. Der Anleger muss den Antrag innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum einreichen, an dem die Bank von Lettland Informationen über Entschädigungszahlungen veröffentlicht hat, oder ab dem Ende der Umstände, die zu einer Verzögerung der Entschädigungszahlung geführt haben. Wird der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, so erlischt der Entschädigungsanspruch.

Die Zahlung der Entschädigung beginnt innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Bank von Lettland feststellt, dass das Systemmitglied nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder ab dem Tag, an dem ein Gerichtsurteil in Kraft tritt, mit dem die Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation der Wertpapierfirma festgestellt wird, die sie daran hindert, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. In Ausnahmefällen und unter außergewöhnlichen Umständen kann die Bank von

Lettland die Frist für den Beginn der Entschädigungszahlungen um bis zu drei Monate verlängern. In bestimmten Fällen können die Entschädigungszahlungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Die Entschädigung wird über die Bank von Lettland oder ein von der Bank von Lettland benanntes Kreditinstitut ausgezahlt.

### **Wann wird die Entschädigung nicht gezahlt?**

Eine Entschädigung ist nicht zu zahlen:

- 1) an eine Person für Transaktionen, für die eine strafrechtliche Verurteilung wegen Geldwäsche, Terrorismus- oder Proliferationsfinanzierung ergangen ist
- 2) an Mitglieder von Anlegerentschädigungssystemen, Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen oder andere Anleger, die darüber informiert haben, dass sie professionelle Anleger sind;
- 3) an Personen, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören wie das Systemmitglied;
- 4) an Pensionsfonds;
- 5) an staatliche Einrichtungen oder Gemeinden;
- 6) an die Mitglieder des Vorstands, des Beirats, den Leiter des Prüfungsausschusses und seine Mitglieder, den Leiter der Innenrevision und seine Mitglieder, andere Mitarbeiter des Systemmitglieds, die zur Planung, Leitung und Kontrolle der Tätigkeiten des Systemmitglieds befugt und dafür verantwortlich sind, sowie an Personen, die direkt oder indirekt mindestens 5 % des Kapitals des Systemmitglieds halten;
- 7) an Personen, die mit der Prüfung der gesetzlichen Rechnungslegungsunterlagen des Systemmitglieds beauftragt sind;
- 8) für Verwandte ersten Grades und Ehegatten der unter den Nummern 6 und 7 genannten Personen;
- 9) für Personen, die im Auftrag der in Nummer 7 genannten Personen handeln;
- 10) an Personen, bei denen die Bank von Lettland festgestellt hat, dass sie aufgrund besonderer Bestimmungen eines individuell abgeschlossenen Vertrags hohe Zinssätze oder finanzielle Vergünstigungen erhalten haben oder Umstände verursacht oder ausgenutzt haben, die zu finanziellen Schwierigkeiten oder einer Verschlechterung der finanziellen Lage eines Systemmitglieds geführt haben;
- 11) an Kreditinstitute.
- 12) an Finanzinstitute im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

### **Welche Fälle fallen nicht unter die Anlegerentschädigungsregelung?**

Das Anlegerentschädigungssystem deckt nicht die Verluste der Anleger ab, die sich aus den Wertschwankungen der Finanzinstrumente oder ihrer Illiquidität ergeben.

**Die Anlegerentschädigungsregelung gilt nicht für Investitionen in Kredite, die auf der Mintos-Plattform über Abtretungsverträge getätigt werden.**

### **Kontaktinformationen des Systemverwalters**

Verwalter der Regelung ist die Bank von Lettland, die unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Anschrift: K. Valdemāra iela 2A, Riga, Lettland, LV-1050

Telefon: +371 67022300

E-Mail: info@bank.lv

Webseite: www.bank.lv

Das Anlegerschutzgesetz ist online verfügbar:

<https://likumi.lv/ta/id/55829-iegulditaju-aizsardzibas-likums>

Weitere Informationen zum Anlegerentschädigungssystem sind auf der Webseite der Bank von Lettland zu finden:

<https://www.bank.lv/darbibas-jomas/klientu-aizsardziba/kompensaciju-izmaksas-sistemas/finansu-instrumentu-tirgus-klientu-iegulditaju-aizsardziba>.